

## **Hinweise zur Anerkennung des Abschlusses Bachelor Bildungs- und Erziehungswissenschaft in der Kinder- und Jugendhilfe**

In der Kinder- und Jugendhilfe gilt nach §72 SGB VIII das Fachkräftegebot. Der Zugang für Absolventinnen und Absolventen des Bachelor Bildungs- und Erziehungswissenschaft in die Kinder- und Jugendhilfe ist in den Bundesländern und in den Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe unterschiedlich geregelt. In weiten Bereichen gelten sie als Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

Für **Berlin** stellt die Jugendsenatsverwaltung aktuelle Informationen zum [Quereinstieg in die Kinder- und Jugendhilfe](#) auf ihrer Website zur Verfügung:

Bitte sehen Sie dort insbesondere die Regelungen zum  
Quereinstieg im [Regionalen Sozialen Dienst \(RSD\)](#) und  
dort im Download (Richtlinien für die bezirklichen Jugendämter) auf Seite 6 die  
[Sonderregelung FU Berlin!](#)

Für **Brandenburg** finden Sie weitere Informationen unter...  
(in Klärung!)

### **Eine Anerkennung als sozialpädagogische Fachkraft ist keine staatliche Anerkennung für Sozialberufe**

Eine staatliche Anerkennung für Sozialberufe nach den Vorschriften des Berliner Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes (SozBAG) ist mit der Anerkennung als sozialpädagogische Fachkraft nach §72 SGB VIII nicht verbunden und kann auch nicht beantragt werden. Sollte in einer Ausschreibung die staatliche Anerkennung ohne Öffnungsklausel als Voraussetzung genannt werden, *kann* dies zu einer Ablehnung von Absolventinnen und Absolventen des BA Bildungs- und Erziehungswissenschaft führen.

### **Vorgaben und Empfehlungen für den Berufseinstieg in der Kinder- und Jugendhilfe**

*Wenn sich Absolventinnen und Absolventen der Freien Universität auf Stellen in der Kinder- und Jugendhilfe bewerben, sollten Sie Ihre Eignung für diesen Bereich pointiert im Lebenslauf und im Bewerbungsschreiben selbst verdeutlichen durch:*

- *RSD-relevantes Thema der Bachelorarbeit*
- *Einschlägige berufliche Erfahrungen (z.B. durch Werkstudierenden-Tätigkeit)*
- *Berufspraktikum im Jugendamt*
- *Vertiefungsseminar zum RSD und*
- *weitere thematische relevante Ausrichtungen von Prüfungsleistungen sowie vor allem:*

**Für die Anerkennung als sozialpädagogische Fachkraft für die Arbeit im RSD ist es notwendig,**

- **Im Modul „Ansätze pädagogischen Handelns – Vertiefung“ ein Seminar zur Arbeit im RSD zu belegen und**
- **die Bachelorarbeit mit thematischer Relevanz für die Arbeit des RSD zu verfassen.**

Ihre Eignung können Sie darüber hinaus durch ehrenamtliches Engagement und Ihre Bereitschaft zur Fortbildung verdeutlichen.

Wichtig ist, dass Sie Ihre beruflichen Erfahrungen und die Themen, mit denen Sie sich bisher beschäftigt haben, prominent zu platzieren!